

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 26. November 1955362/A.B.

zu 377/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Kindl und Genossen vom 26. Oktober 1955, betreffend das Eisenbahnunglück vom 27. Oktober 1954 bei Stockerau, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner folgendes mit:

Der Unfall von Hetzmannsdorf-Wullersdorf kann mit dem von Stockerau nicht verglichen werden. In Hetzmannsdorf-Wullersdorf entgleiste ein Güterzug auf einem Bahnhofnebengleis, das von Personenzügen nicht befahren wird, infolge schadhafte Oberbaues. Ein Schienenbruch ist hierbei nicht aufgetreten. Das Eisenbahnunglück bei Stockerau am 27.10.1954 wurde jedoch durch einen nicht voraussehbaren Schienenbruch verursacht.

Die Behauptung, dass noch ein Grossteil der Verletzten auf ihre Entschädigung warten müsse, trifft nicht zu. Es wurden vielmehr zum Zeitpunkt der Anfrage der Herren Abg. Kindl und Genossen, also am 26. Oktober 1955, von den 69 gestellten Ersatzansprüchen bereits 61 vergleichsweise erledigt. Lediglich 8 Fälle bedürfen daher noch einer abschliessenden Regelung. In einem einzigen Fall hievon wurde von einer Verletzten eine gerichtliche Austragung einer vergleichweisen Regelung vorgezogen.

An die Verletzten wurde ein Abfindungsbetrag von rund 70.000 S als Entschädigung angewiesen.

Es ist kein Fall bekannt, dass ein Mann, der wochenlang im Irrenhaus zugebracht haben soll, nur 3.000 S erhielt, bzw. eine Verletzte für einen Wirbelsäulenbruch und für die damit zusammenhängenden künftigen gesundheitlichen Schäden mit 1.800 S abgegolten worden sein sollte. Eine Verletzung, die eine Geistesstörung zur Folge hatte, war bei dem gegenständlichen Eisenbahnunglück überhaupt nicht vorgekommen.

Was die Hausschneiderin betrifft, so ist dies der einzige Fall, der nicht verglichen werden konnte, weil der Anwalt der Verletzten eine gerichtliche Austragung vorgezogen hatte. Die angebotenen Beweise über den angeblich erlittenen Verdienstentgang waren völlig unzureichend. Überdies wurde die Verletzte von zwei Ärzten untersucht, die unabhängig voneinander festgestellt haben, dass diese Frau innerhalb kürzester Zeit nach dem Unfall ihre Arbeitsfähigkeit als Schneiderin wieder erlangt hatte. Dem Begehren nach Zahlung einer Rente auf unbestimmte Zeit konnte daher nicht entsprochen werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1955

Die Entschädigungsansprüche des ehemaligen Hollabrunner Bürgermeisters - es dürfte sich um Herrn Franz Pertold handeln - sind vergleichsweise bereinigt worden. Eine Bemerkung, dass er ja leicht eine andere Frau finden könne, ist keinesfalls gemacht worden.

Wenn behauptet wird, die Bahnverwaltung habe die Entschädigungsanträge der Verletzten in geradezu unmenschlicher Form behandelt, so kann hiezu lediglich gesagt werden, dass die Österreichischen Bundesbahnen überhaupt keine Möglichkeit haben, die durch den Eisenbahnunfall zu Schaden gekommenen Personen zur Annahme eines Vergleiches zu zwingen, da ja jeder Verletzte seine berechtigten Ansprüche gerichtlich durchsetzen kann.

Richtig ist vielmehr, dass die Österreichischen Bundesbahnen in keinem Fall Kosten gescheut haben, den Verletzten jene ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlich ist. Es wurde den Verletzten auch der Aufwand für die zweite Verpflegsklasse in den Krankenhäusern ersetzt, obwohl hiezu nicht in jedem Fall Veranlassung bestanden hat.

Auf Grund der Bestimmungen der Strafprozessordnung wurde vom Gericht ein für das Eisenbahnwesen ständig befasster und gerichtlich beeideter Sachverständiger bestellt. Ohne jegliche Einflussnahme der Österreichischen Bundesbahnen, die auch nach der Strafprozessordnung gar nicht möglich wäre, hat das Gericht als Sachverständigen Herrn Ministerialrat Matouschek bestellt. Ministerialrat Matouschek gehört nicht dem Beamtenstand der Österreichischen Bundesbahnen an und seine Objektivität kann nicht bezweifelt werden.

Mit welcher Gründlichkeit die Staatsanwaltschaft diesen Fall behandelte, geht vor allem daraus hervor, dass ausser dem Gutachten des Ministerialrates Matouschek auch ein Fakultätsgutachten der Technischen Hochschule Wien eingeholt wurde, welches von den drei namhaftesten Professoren auf diesem Fachgebiet erstellt worden ist.

Beide Gutachten sind unabhängig voneinander abgegeben worden und praktisch zu dem gleichen Ergebnis gekommen. In beiden Gutachten wurde übereinstimmend festgestellt, dass ein Verschulden der Österreichischen Bundesbahnen im gegenständlichen Fall nicht vorliegt.

Da somit ein Verschulden der Österreichischen Bundesbahnen an diesem Unfall sowohl vom Sachverständigen Ministerialrat Matouschek als auch von der Fakultät der Technischen Hochschule in Wien verneint wurde, können die Österreichischen Bundesbahnen ein Verschulden nicht bejahen, wenn ein solches überhaupt nicht vorliegt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1955

Die Österreichischen Bundesbahnen haben alle berechtigten Ansprüche anerkannt und werden auch in den noch nicht erledigten Fällen die berechtigten Ansprüche, soweit sie auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes geltend gemacht werden können, anerkennen. Das Gesetz sieht vor, dass im Falle einer Körperverletzung der Ersatz der Kosten der Heilung sowie der Vermögensnachteil zu leisten ist, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Der Anspruch auf Schmerzensgeld (gemäß § 1325 ABGB.) hat ein Verschulden zur Voraussetzung. Da ein solches bei dem Unfall von Stockerau nicht vorliegt, kann Schmerzensgeld nicht gezahlt werden. Die Österreichischen Bundesbahnen können ihre Ausgaben aus öffentlichen Mitteln nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen machen und können nicht freiwillig Leistungen auf sich nehmen, die gesetzlich nicht begründet werden können. Der Umstand, dass 12 Verunglückte durch Rechtsanwälte vertreten waren, bietet Gewähr dafür, dass bei der Regelung der Ersatzansprüche die einschlägigen Gesetze richtig angewendet werden sind.

-.-.-.-.-